

§ 7 | Entlassung aus der Schule

1. Das Vertragsverhältnis mit dem Schüler kann durch die Musikschule mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Das Vertragsverhältnis kann fristlos gekündigt werden,
 - a) aufgrund einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d),
 - b) bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung,
 - c) wenn das Unterrichtsentgelt trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

§ 8 | Wahl der Eltern-/Schülervertretung

Sollte an der Musikschule eine Eltern-/Schülervertretung installiert werden, so gilt folgendes:

Wahlberechtigt sind Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter dieser Altersgrenze wird das Wahlrecht von einem Erziehungsberechtigten des Schülers wahrgenommen.

Wählbar sind Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres und die Erziehungsberechtigten der jüngeren Schüler.

Stichtag für die Altersgrenzen ist der Wahltag.

§ 9 | Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marl, 9. November 2016

Gez. Werner Arndt
Bürgermeister



Kontakt

Musikschule der Stadt Marl
in der Scharounschule
Westfalenstraße 68a
45770 Marl

Verwaltung:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 53 / 50 33 06 54

Fax: 0 23 65 / 50 33 06 55

E-Mail: Musikschule@Marl.de

Sprechzeiten:

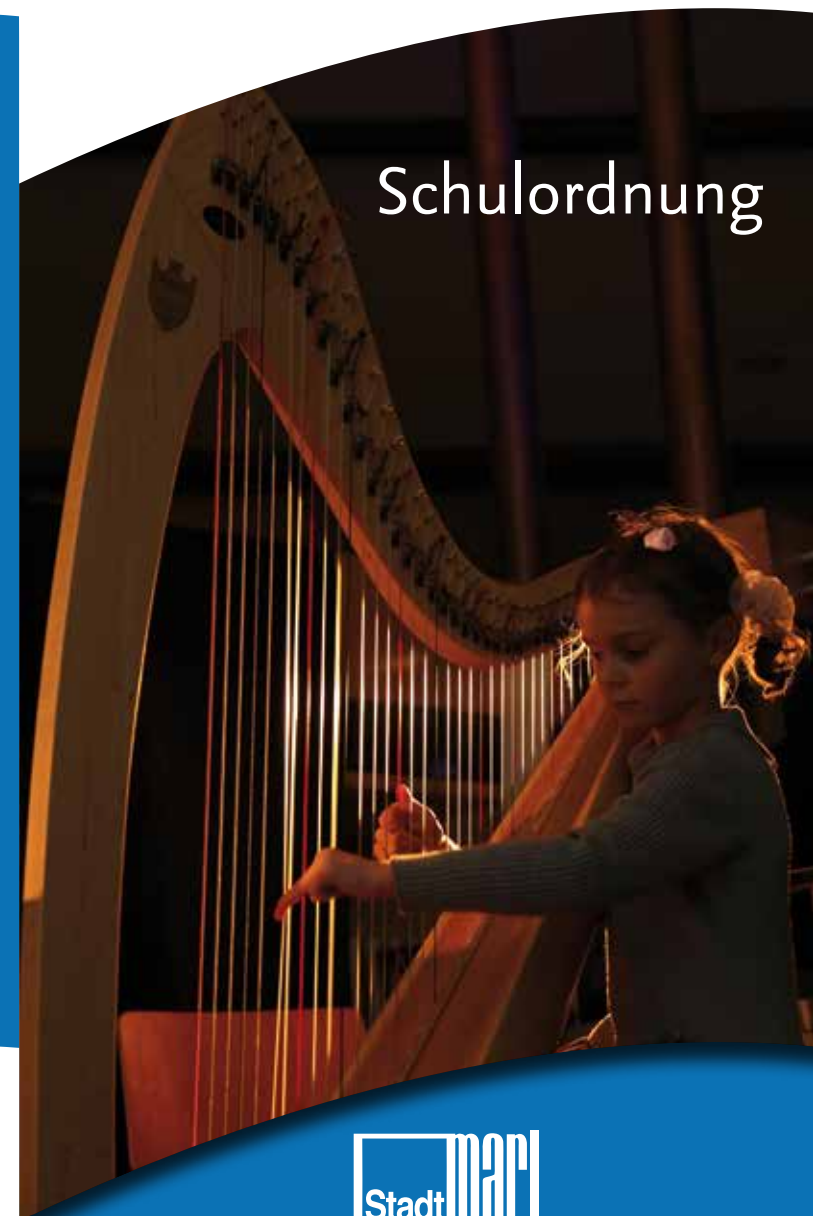
montags bis mittwochs 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
sowie donnerstags 10 - 12 Uhr und 14 - 17.30 Uhr

Günter Braunstein, Schulleiter:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 50

www.marl.de/Musikschule

Schulordnung



Mitglied im



Schulordnung der Musikschule der Stadt Marl

Aufgrund des § 3 der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl vom 04.12.2013 wird folgende Schulordnung erlassen:

§ 1 | Anmeldung

1. Anmeldungen zum Musikunterricht sind jederzeit möglich. Sie sind schriftlich vorzunehmen. Minderjährige müssen von ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet werden.
2. Anmeldungen zur musikalischen Früherziehung und Grundausbildung sind jeweils zum 1. Januar möglich. Findet diese in Verbindung mit einer Grundschule oder einem Kindergarten statt, so sind Anmeldungen zu Beginn des Schul- oder Kindergartenjahres möglich.
3. Anmeldungen sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Die Zuteilung einer Lehrkraft wird von der Schul-/Fachbereichsleitung vorgenommen. Die Wünsche der Schüler bzw. Eltern sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.
4. Die zugeteilte Lehrkraft setzt sich mit dem/der Schüler/in, bzw. den Erziehungsberechtigten zur Absprache der Unterrichtsmodalitäten (Wochentag, Uhrzeit etc.) in Verbindung.
5. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den umseitigen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Musikschule der Stadt Marl, Westfalenstraße 68a, 45770 Marl, Fax: 0 23 65/50 33 06 55, Email: musikschule@marl.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen,

an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 2 | Abmeldung

1. Abmeldungen bedürfen der Textform. Die Abmeldefrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen eine Abmeldung zum Monatsende zulassen.
2. Abmeldungen sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten.
3. Abmeldungen in der Grundausbildung (Dauer 1 Jahr) sind nicht möglich.
4. Im Bereich der 2-jährigen musikalischen Früherziehung sind Abmeldungen halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. mit 1-monatiger Kündigungsfrist möglich. Dies gilt auch für den frühkindlichen Bereich.
5. Abmeldungen im Bereich des Marler Modells können zum Schuljahresende (31.07.) mit 1-monatiger Frist erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit der Musikschulleitung eine abweichende Einzelfallentscheidung möglich.

§ 3 | Unterricht

1. Entsprechend § 8 der Satzung der Musikschule richtet und gliedert sich der Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Ein Anspruch auf Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft, in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit besteht nicht. Der Unterricht soll montags bis freitags erteilt werden. Im Rahmen von zusätzlichen Unterrichtseinheiten können auch Wochenendtermine festgelegt werden.
3. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Entgeltes.

4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, wird das anteilige Entgelt den betroffenen Schülern erstattet.
5. Der Erstattungsanspruch errechnet sich nach folgender Formel: „Jahresgebühr \cdot 40 Wochen \times Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden“.
6. Die Erstattung erfolgt zum 15.07. und 15.12 bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Musikschule.

§ 4 | Pflichten der Schüler / Erziehungsberechtigten

1. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Eltern sollen die Schüler/innen dementsprechend unterstützen.
2. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Verwaltung der Musikschule zu informieren (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter).
3. Die Lernmittel sind von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten zu beschaffen.
4. Die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Verluste nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 | Vermietung von Instrumenten

1. Die Musikschule vermietet, soweit vorhanden, Musikinstrumente. Ein Anspruch auf ein Musikinstrument besteht nicht.
2. Die Miethöhe richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule.
3. Ausgeliehene Instrumente sind nicht durch die Musikschule versichert.
4. Weitere Einzelheiten werden im abzuschließenden Mietvertrag festgelegt.

§ 6 | Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Ausschluss aus der Unterrichtsstunde.
 - c) Androhung der Entlassung aus der Schule.
 - d) Entlassung aus der Schule.
2. Die Maßnahmen zu a) und b) trifft die Lehrkraft.
3. Die Maßnahmen zu c) und d) trifft die Schulleitung nach vorheriger Anhörung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten. Die Maßnahmen sind schriftlich mitzuteilen.